

An die  
Mitglieder des  
Innen- und Rechtsausschuss des  
Schleswig-Holsteinischen Landtags

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/4458

Kiel, 14.02.2025

## **Stellungnahme Drucksache 20/2746**

### **Entwurf eines Gesetzes zum besseren Schutz von Opfern häuslicher Gewalt und bei Nachstellung durch den Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und weiteren Änderungen des Landesverwaltungsgesetzes**

Sehr geehrter Herr Kürschner, sehr geehrte Mitglieder des Innen- und Rechtsausschuss, sehr geehrter Herr Dr. Galka,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum o. g. Gesetzentwurf.

Die Anmerkungen der ebenso angefragten Frauenfachberatungsstellen

- Frauenzentrum Schleswig
- Frauenberatungstelle / Eß-o-Eß
- Frauennotruf Kiel
- b i f f Beratung und Information für Frauen\* Lübeck
- frauen\*notruf Lübeck

sind in diese Stellungnahme mit eingeflossen.

Die Frauenfachberatungsstellen Schleswig-Holstein begrüßen den Gesetzentwurf als einen weiteren Meilenstein für den Gewaltschutz in Schleswig-Holstein. Mit den vorgesehenen Änderungen werden Lücken im Detail geschlossen, sowie weithin mitbetroffenen

Personengruppen besser vor Gewaltfolgen geschützt und Täter mehr in die Verantwortung gezogen. Schleswig-Holstein ist auch mit diesem Gesetzvorhaben auf einem guten Weg, das „Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Häuslicher Gewalt“ umzusetzen.

## **Zu § 201 LVwG**

### **Aufenthaltsgebote**

Es liegt kein Entwurf zur Änderung des § 201 vor, es findet sich aber in der Begründung zum Änderungsentwurf § 201a folgender Hinweis auf die Befugnisse in § 201:

#### **„Zu § 201a Absatz 1 Satz 2 LVwG-Entwurf:**

In den Situationen, die dem Phänomenbereich der häuslichen Gewalt und Nachstellung zuzuordnen sind, dürften regelmäßig die speziellen Einzelmaßnahmen des § 201a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 LVwG-Entwurf das geeignete Mittel zur Abwehr der Gefahren darstellen. Es ist, wie § 201a Absatz 1 Satz 2 LVwG-Entwurf klarstellt, der Polizei aber nicht verwehrt, auf die allgemeineren Befugnisse des § 201 LVwG zurückzugreifen, wenn diese Maßnahmen im Einzelfall zur Gefahrenabwehr besser geeignet erscheinen. Dies kann v. a. mit Blick auf das Aufenthaltsgebot (§ 201 Absatz 3 LVwG) in Betracht kommen, dass – anders als das Aufenthaltsverbot – in § 201a LVwG-Entwurf keine speziellere Ausprägung hat.“

Wir bedauern sehr, dass es bisher keine Praxiserfahrungen mit dem Aufenthaltsgebot im Phänomenbereich Häusliche Gewalt gibt, obwohl das Gesetz diese Möglichkeit vorsieht. So wird in der Praxis ausschließlich auf das Aufenthaltsverbot + Kontakt- und Näherungsverbot zurückgegriffen und damit die Freizügigkeit der gefährdenden Person höher gehängt, als die Freizügigkeit der betroffenen Person, denn: In der Folge eines Aufenthaltsverbots fühlt sich die gefährdete Person an den Orten des Zutrittsverbots für die gefährdende Person sicherer, und beschränkt ihren Bewegungsradius nicht selten weitgehend auf selbige, um „zufällige Begegnungen“ außerhalb dieser Orte zu vermeiden. Diese „Orte des Zutrittsverbots“ orientieren sich nicht an den Bedürfnissen von Freizügigkeit und Spontaneität, sondern oft genug an den Pflichten und Rollen (z. B. Arbeitnehmerin, Mutter) der gefährdeten Person. Angemessener wäre es, Betroffenen zu signalisieren, dass sie nun -

oft nach Jahren in einer kontrollierenden, gewaltvollen Beziehung - wieder frei von Gewalt leben können. Dieses Signal ginge von einem zeitweiligen Aufenthaltsgebot aus, das zufällige Begegnungen ausschließt und beiden Parteien Handlungssicherheit bietet.

Auch ist das Aufenthaltsgebot gegen die Flucht z. B. in ein Frauenhaus abzuwägen. Die Konsequenzen eines Aufenthaltsgebots wären für die gefährdende Person weit geringer, als die Konsequenzen für die gefährdete Person. So gewährt das Gebot weiterhin Zutritt zur eigenen Wohnung und Arbeitsstätte, während eine Flucht für betroffene Frauen (und ihre Kinder) bedeutet, ihren Wohnsitz, ihre Arbeitsanstellung, ihr soziales Umfeld, ihre digitale Anbindung, ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sowie ihre Privatheit unverschuldet einbüßen zu müssen.

Aus der Erfahrung in der Arbeit mit gewaltbetroffenen Frauen können wir berichten, dass viele von ihnen Unverständnis darüber zeigen, warum sie diejenigen sind, die sich aus ihrem kompletten Leben aus angeblichen Mangel an anderen Schutzmaßnahmen zurückziehen sollen. Oft genug ist dieses Missverhältnis zwischen Konsequenzen für die verursachende Person und Konsequenzen für die betroffene Person ein Grund dafür, Schutzmaßnahmen nicht zuzustimmen bzw. bringen sie kaum überwindbare Hürden mit sich, insbesondere, wenn Kinder mitbetroffen sind. Um Missverständnissen vorzubeugen: Konsequenzen sollen hier nicht als Strafen gedeutet werden. Wir verstehen ein Aufenthaltsgebot als eine Maßnahme, die es gewaltbetroffenen Personen erlaubt, frei von Beeinträchtigungen durch die gewaltausübende Person zu leben, z. B. eine neue Partnerschaft eingehen zu können oder nicht mehr verfolgt und angegriffen zu werden.

Wir erleben Frauen, die in die Beratungsstellen kommen, an Wendepunkten. Sie wollen aktiv etwas verändern, sie wollen frei von Gewalt leben. Ein Zitat einer Frau, die 2023 von versuchtem Mord betroffenen war verdeutlicht die Absurdität der Lebensrealität dieser Frauen. Sie sagte während der Verhandlung: „Wenn die Polizei mich unterstützt, möchte ich mich von meinem Ehemann scheiden lassen.“<sup>1</sup> Sie und viele andere Frauen brauchen staatlichen Schutz, um sich aus ihren Verbindungen zum Gewalttäter befreien zu können.

---

<sup>1</sup> <https://www.in-online.de/lokales/herzogtum-lauenburg/prozess-um-messerangriff-in-breitenfelde-afghanin-sagt-gegen-angeklagten-ehemann-aus-BEORPTTFJCWDNFHUZ5T3DFSTE.html>.

Wenn dieser Schutz Lücken aufweist, hat dies zwei Effekte: Das Vertrauen auf effektive Hilfe durch staatliche Instanzen sinkt und die vermeintliche Übermacht des Täters wird bestätigt. Das Zitat macht deutlich, dass das Vertrauen der betroffenen Zeugin auf staatlichen Schutz vor Gewalt stark gelitten hat. „Wenn, die Polizei mich unterstützt, ..., denn ohne ist eine Scheidung für mich nicht möglich.“ Auch in anderen Fällen der jüngsten Vergangenheit ist die Drohkulisse der Täter für die Frauen realer als die Schutzmaßnahmen, die ihnen angeboten werden.

Insofern befinden wir entgegen der Formulierung wie oben zitiert die Maßnahmen nach § 201a nicht für die geeignetsten Mittel zur Gefahrenabwehr, sondern fordern, dass regelmäßig diejenigen Maßnahmen gewählt werden, die Frauen ein gewaltfreies, uneingeschränktes Leben in ihrem bisherigen Umfeld ermöglichen. Hierzu zählen wir das Aufenthaltsgebot. Beispielsweise könnte formuliert werden, dass in geeigneten Fällen ein Aufenthaltsgebot z. B. in Anschluss an eine Wegweisung vor einem Aufenthaltsverbot priorisiert werden muss. Mit der Ausweitung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (im folgenden EAÜ) auf den Phänomenbereich Häusliche Gewalt, ergibt sich die Chance, das Aufenthaltsgebot im Hochrisikofall ressourcenschonender umzusetzen bzw. zu kontrollieren.

## **Zu §201a LVwG:**

### **Einbezug von Schutz vor Nachstellung**

Nachstellung ist oft Teil Häuslicher Gewalt. Die gesonderte Benennung im Titel ist als positiv zu bewerten, denn

1. Häusliche Gewalt muss nicht mit physischer Gewalt einhergehen. Ihr Wesenskern liegt in der Zwangskontrolle eines anderen Menschen, dies zeigten Aktenstudien<sup>2</sup> zu Tötungsdelikten. Nicht in jedem Fall gab es im Vorhinein physische Gewalt. Die Gemeinsamkeit der Fälle war die Kontrolle. In Großbritannien ist die sogenannte „coercive control“ aus diesem Grund seit 2015 ein eigener Straftatbestand<sup>3</sup> neben der Nachstellung.

Die gesonderte Benennung der Nachstellung als ein oft genutztes Mittel der Kontrolle sensibilisiert die Interventionskette für die große Bedeutung von Zwangskontrolle im Bereich Häuslicher Gewalt.

2. Es werden Personen explizit mit einbezogen, die keine partnerschaftliche / familiäre Beziehung zu der gefährdenden Person haben / hatten, streng genommen also nicht in die Kategorie Häusliche Gewalt passen.

### **Einbezug der sexuellen Selbstbestimmung**

Sexualstraftaten werden häufig im Kontext von Häuslicher Gewalt begangen. Auch hier bewerten wir die gesonderte Nennung als positiv, denn sexualisierte Gewalt hat weitreichende Folgen für die Betroffenen und zählt zu den Hochrisikofaktoren. Eine gesonderte Nennung steigert die Aufmerksamkeit hierauf.

---

<sup>2</sup> Zum Beispiel: Studie zu Intimiziden (Greuel et al., 2010); In control – Dangerous relationships and how they end in murder (Jane Monckton Smith, 2021).

<sup>3</sup> Coercive Control Offense: Strafbar macht sich, wer eine Person durch wiederholte und absichtliche Verhaltensweisen kontrolliert, manipuliert und ihrer Freiheit einschränkt, etwa durch Isolation, Drohungen oder psychische Gewalt.

### **Einbezug von der gefährdeten nahestehenden Personen**

Wir bewerten den Einbezug weiterer Personen in die Schutzmaßnahmen als notwendig und verweisen auf die vorgelegte Begründung im Entwurf.

In der Ausgestaltung müssen Lösungen gefunden werden, wenn eine Umgangsregelung zwischen Kindern und gefährdenden Elternteil getroffen wurde, die den getroffenen §201a-Maßnahmen entgegensteht. Hier sind die Vermittlung der Polizei und der Einbezug von Frauenfachberatungsstellen erforderlich.

Bzgl. des Einbezugs von weiteren Personen über die Kinder hinaus bleibt offen, nach welchen Kriterien diese ausgewählt werden. Auch hier bedarf es den Einbezug der Frauenfachberatungsstellen.

### **Verpflichtung der Nennung einer Anschrift**

Wir bewerten die Verpflichtung der Nennung einer Anschrift der gefährdenden Person als notwendig und verweisen auf die Begründung im Anhang. Wir begrüßen, dass hier ein Detail gesetzlich geregelt wird, welches den Täter in die Verantwortung nimmt und die Gültigkeit der Schutzmaßnahmen garantiert.

### **Verringerung der Eingriffsschwelle**

Wir begrüßen die Verringerung der Eingriffsschwelle als positiv, da sie mehr Handlungssicherheit verspricht und dem Gewaltpotential der gefährdenden Person eine höhere Bedeutung gibt.

### **Schließung der zeitlichen Lücke zwischen polizeilichen und gerichtlichen Maßnahmen**

Wir begrüßen, dass eine mögliche zeitliche Lücke zwischen polizeilichen und gerichtlichen Maßnahmen geschlossen wird.

## **Möglichkeit der Antragstellung auf zivilgerichtlichen Schutz durch die Polizei**

Grundsätzlich begrüßen wir die Erweiterung der Möglichkeiten zur Antragstellung auf zivilrechtlichen Schutz. Aus unserer Sicht ergeben sich hieraus folgende Vorteile für die betroffene Person:

1. Die betroffene Person kann sich gegenüber der gewaltausübenden Person von der getroffenen Maßnahme distanzieren, da sie nicht direkt verantwortlich für diese ist.
2. Die betroffene Person wird deutlich entlastet – eine Antragstellung ist aufwendig, kostenintensiv und emotional belastend. Die Beschwerdeführung bei Nichteinhaltung der Maßnahmen ist ein weiterer Anlauf, der auch mit Kosten und Beweiserbringung verbunden ist.
3. Gewaltbetroffene Personen sind nicht selten damit konfrontiert, dass Polizei und Amtsgericht ihre Bedrohungslage unterschiedlich einschätzen und entsprechend Maßnahmen nicht gut ineinandergreifen. Tritt die Polizei direkt mit dem Amtsgericht in Kontakt, erhoffen wir uns hiervon eine deutlich verbesserte Übermittlung der Situation, die nicht ausschließlich am Vortrag der Frau hängt.

Aber: es muss gewährleistet sein, dass bei erfolgter Wegweisung das Angebot einer Gewaltschutz-Beratung durch die zuständige §201a-Beratungsstelle vor einem möglichen Antrag der Polizei über eine gerichtliche Anordnung bzgl. Maßnahmen nach Absatz 4 Satz 1 ergehen muss, um die betroffene Person über Vor- und Nachteile aufzuklären. Wir geben zu bedenken, dass eine Antragstellung im Zweifel auch kontraproduktiv sein kann und insofern auch interdisziplinär abzuwägen ist, z. B. wenn sie einen weiteren Trigger<sup>4</sup> für den Täters bedeutet und der Schutz der betroffenen Person noch nicht ausreichend gewährleistet ist. In jedem Fall ist deren Einschätzung und Zustimmung einzuholen.

---

<sup>4</sup> Trigger im Folgenden als Momente verstanden, die die Bereitschaft zur Tatbegehung steigern oder auslösen. Begriff aus der Forschung von Jane Monckton Smith übertragen. Den Begriff der Provokation lehnen wir ab, da er die Täterperspektive reproduziert und eine Verantwortungsumkehr bedeutet.

### **Erweiterung des Datenaustauschs zwischen Gericht und Polizei**

Wir begrüßen die Erweiterung des Datenaustauschs zwischen Gericht und Polizei, die die vorgelegte Änderung im Entwurf verspricht. Wir erhoffen uns, dass so beide Seiten ein genaueres Bild zum Gewaltpotential der gefährdenden Person bzw. der Bedrohungslage für die gefährdete(n) Person(e)n erhalten und die begründete Bewertung der jeweils anderen Seite kennen.

### **Proaktive Angebote für Betroffene**

Wir schließen uns den Ausführungen der *Stellungnahme von KIK Schleswig-Holstein*, S.3 unten bis S.4 an: Die in der Datenübermittlung enthaltenen Informationen wurden reduziert, was die Arbeit der 201a-Beratungsstellen sehr erschwert. Eine Übermittlung der ausgesprochenen Maßnahmen und der Zuordnung im Feld der „Häuslichen Gewalt“ („familiäre Gewalt“ oder „Partnerschaftsgewalt“) würde die Erstberatung für Betroffene und Beraterinnen sehr entlasten.

### **Proaktive Angebote für gefährdende Personen**

Wir bewerten die Übermittlung personenbezogener Daten an eine Täterberatung zwecks eines proaktiven Angebots an die gefährdende Person als positiv, aber nicht weitgehend genug. Modelle aus Österreich zeigen, dass eine kurzfristig verpflichtende Teilnahme an Täterprogrammen effektiver ist und sehr viel mehr Täter erreicht werden. Für Details verweisen wir auf die *Stellungnahme von KIK-Schleswig-Holstein*, der wir uns anschließen.

### **Proaktive Angebote für Kinder**

Die proaktive Beratung von Kindern, die häusliche Gewalt miterleben, im Gesetz zu verankern, begrüßen wir außerordentlich. Wir verweisen auf die Kick-Off-Veranstaltung zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Schleswig-Holstein vom 25.10.2018:

„Häusliche Gewalt trifft nicht nur die Frauen selbst, sondern auch im besonderen Maße die im Haushalt lebenden Kinder. Kinder erfahren sowohl die gegen sie gerichtete als auch die gegen ihre Familienangehörigen gerichtete Gewalt als traumatisierend. Sie leiden sowohl unter Gewalttaten, die in ihrer Anwesenheit begangen werden, als auch unter den langfristigen Auswirkungen von Gewalttaten gegen Familienmitglieder (z. B. Gewaltfolgen bei der Mutter). Da Gewalt auch innerhalb der Familie oft tabuisiert und nicht besprochen wird, um Kinder zu schützen, stehen Kinder mit ihrem Erleben alleine da. Es braucht daher Beratungsangebote, in denen diese die Chance haben, ihre Ängste zu thematisieren und zu bearbeiten.

Die Istanbul-Konvention bezieht sowohl direkt gewaltbetroffene Kinder als auch Kinder, deren Familienangehörige von Gewalt betroffen sind (e. B. Anm. 144), als Adressat\*innen der speziellen Hilfsdienstleistungen mit ein (Präambel u. Art. 22, 2). Entsprechend müssen diese Angebote mit angemessenen Ressourcen ausgestattet werden (e. B. Anm. 131), sollten in ausreichender Anzahl vorhanden, geografisch angemessen im Land verteilt und für alle gewaltbetroffenen Kinder zugänglich sein (Art. 22, 1 u. e. B. Anm. 131 u. 132). Die Arbeit dieser Unterstützungsstrukturen sollte das Wohl des Kindes gebührend berücksichtigen und altersgerecht psychosozial beraten bzw. unterstützen (Art. 26, 1 u. 2 sowie e. B. Anm. 144).“<sup>5</sup>

Zu den Voraussetzungen für ein gelungenes Angebot für Kinder formulieren wir aktuell gemeinsam mit den Frauenhäusern und KIK ein Positionspapier, das wir bald zur Verfügung stellen wollen.

---

<sup>5</sup> Dokumentation: Gemeinsam große Schritte gehen – Kick-Off zur Istanbul-Konvention in Schleswig-Holstein (Hg. LFSH, 2019, S. 31).

## Zu § 201c LVwG

Wir begrüßen die Ausweitung der Möglichkeiten einer EAÜ auf den Phänomenbereich Häusliche Gewalt (insbesondere Hochrisiko).

Wie oben bereits entlang des Vergleichs Aufenthaltsverbot - Aufenthaltsgebot beschrieben, sind aus Sicht der Frauenfachberatungsstellen für die Weiterentwicklung von Gewaltschutz deutlich mehr Maßnahmen gefordert, welche die gefährdenden Personen in ihrer Tatfreiheit wirksam einschränken, anstatt die betroffene Person etwa zur Flucht aufzufordern. Dieses Missverhältnis wird spätestens seit Einführung des Hochrisikomanagements auch interdisziplinär einhellig bemängelt, wenn in den Fallkonferenzen deutlich wird, wie groß der Druck auf Betroffene ist und wie wenig staatlicher Schutz bisher geboten werden kann / wird.<sup>6</sup> Gefahrenabwehr ist staatliche Aufgabe. Leider ist die Routine insbesondere im Hochrisikofall aber noch eine andere: Eine Tötung wird in der Regel nicht durch eine staatliche Anordnung auf Papier und Gefährderansprache verhindert werden. In der Folge wird die Flucht der Betroffenen zum Beispiel in ein Frauenhaus nach wie vor als diejenige Maßnahme bewertet, die die größte Sicherheit verspricht. So wird die Verantwortung der Gefahrenabwehr systematisch auf die Betroffenen selbst und die Frauenfacheinrichtungen verlagert.

Von der EAÜ versprechen wir uns nun eine staatliche Maßnahme, die geeignet ist, schwere Gewalt und Tötungsdelikte zu verhindern, weil gefährdende Personen in ihrer Tatfreiheit direkt eingeschränkt und im Ernstfall gestoppt werden können, bzw. gefährdete Personen an einen sicheren Ort gelotst werden können.

---

<sup>6</sup> „Der Erfolg der Maßnahme [Weggang der betroffenen Person, Anm. Verfasserin] sei auch davon abhängig, wie drastisch der Einschnitt im Leben Betroffener sei. Es liege auf der Hand, dass das, was als wirksamste Lösung gilt, zu hoher Frustration und zerschlagenen Hoffnungen auf Seiten Betroffener führt, was als viel zu wenig erscheint.“ Aus: „Bericht Interdisziplinäre Evaluation des Pilotprojektes „Hochrisikomanagement in Fällen von häuslicher Gewalt“, Stabstelle Gleichstellung von Frauen und Männern, Schutz von Frauen vor Gewalt – Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (Hg.), 2023, S. 71.

## Erfahrungen aus Spanien

Die Kriminologin Lorea Arenas García hat Wirksamkeit und die Auswirkungen der EAÜ auf Betroffene in Spanien untersucht und 2016 veröffentlicht<sup>7</sup>. Zu diesem Zeitpunkt lagen 6 Jahre Erfahrung mit der Maßnahme vor. Hier einige Einblicke:

In ca. 2 bis 3 Prozent der Fälle Häuslicher Gewalt wird die EAÜ eingesetzt (ca. 500 Fälle pro Jahr inkl. Kanaren u. Balearen). In keinem dieser Fälle – und übrigens auch bis heute – hat es seither eine Tötung gegeben. Zudem berichten Polizeibeamte, dass die EAÜ eine sehr kontrollierende Wirkung entfalte: In der Regel testeten Träger der EAÜ diese in den ersten Tagen, und bekämen sofort die Rückmeldung, dass die Maßnahme funktioniere. In der Folge würden kaum Übertretungen unternommen. In dieser ersten Phase würden auch Betroffene erleben, dass die Maßnahme wirke und entsprechend berichten Betroffenenverbände, dass sich das Sicherheitsgefühl der Betroffenen grundsätzlich verbessere. Die Polizei ihrerseits berichte, dass die Zufriedenheit der Betroffenen mit der EAÜ laut eigenen Umfragen bei 8 von 10 läge. Eine Betroffene berichtet: *„Das Gerät piept und die Polizei ruft mich schon an, sie sind schon unterwegs. In 5 Minuten war die Polizei schon da, es ist sehr effektiv. Egal, wo ich war, die Reaktion kam sofort. Man fühlt sich viel ruhiger.“*<sup>8</sup> Im Ernstfall trage das Gerät dazu bei, Leben zu retten. Ein Tatbericht: *„Das Gericht erließ ein Annäherungsverbot, das der Täter überschritt. Er wohnte einen Kilometer von der Frau entfernt. Es wurde entschieden, ihm ein Armband anzulegen. Eines Tages hatte er einen Aussetzer und ging in Richtung der Wohnung der Frau. Sie war im Badezimmer und hörte das Geräusch des Geräts nicht, als es klingelte. Sofort wurde der Alarm ausgelöst [...] und gerade als die Einsatzkräfte das Haus betraten, war der Mann dabei, die Frau mit einem Kissen im Esszimmer ihrer Wohnung zu ersticken. Diese Frau überlebte dank der Sicherheitskräfte des Staates und dank des Geräts.“*<sup>9</sup> Ebenfalls berichten die Betroffenenverbände, dass die Entlastung der Betroffenen von der

---

<sup>7</sup> La eficacia de la vigilancia electrónica en la violencia de género: análisis criminológico. The efficacy of electronic monitoring in gender violence: criminological analysis. Lorea Arenas García, 2016.

<sup>8</sup> Vgl. ebd. S. 57.

<sup>9</sup> Vgl. ebd. S. 57.

Beweislast vor Gericht bei Übertretungen durch die Aufzeichnungen des technischen Mittels gelungen sei.

### **Das spanische Modell und seine Herausforderungen**

Im vorgelegten Gesetzentwurf ist das sogenannte spanische Modell für Schleswig-Holstein vorgesehen: Zutrittsverbotszonen rund um die regelmäßigen Aufenthaltsorte der betroffenen Person + eine Schutzzone, die, rund um die Person festgelegt, sich mit dieser mitbewegt. An dieser Stelle möchten wir, wie bereits oben getan, dringend dafür plädieren, das **Aufenthaltsgebot** von Anfang an mitzudenken. Auch wenn es sich auf den ersten Blick um eine Maßnahme handelt, die die gefährdende Person stärker einschränkt als ein Aufenthaltsverbot + eine bewegliche Schutzzone, ist es gleichzeitig diejenige Maßnahme, die der betroffenen Person Freiheit verspricht. Der bewegliche Schutzschirm bringt erhebliche Nachteile für Betroffene, Einsatzkräfte und auch Gefährdende mit sich. Arenas García schreibt, dass in Spanien ein Betreten der Zutrittsverbotszone oft versehentlich vorkomme. Ein von ihr interviewter Polizist hierzu: *„Manchmal sind es die Bewegungen des Opfers, die die Situation verursachen. Wir haben Fälle auf Autobahnen, bei denen ein Fahrzeug möglicherweise die Zone für 1 oder 2 Minuten überschreitet. Wir haben mehrere Frauen, bei denen der Alarm aus diesem Grund ausgelöst wurde.“*<sup>10</sup> Und ein weiterer: *„Wir haben eine tägliche durchschnittliche Anzahl von 2 bis 3 Alarmen in Santa Cruz de Tenerife aufgrund unabsichtlicher Verstöße. Santa Cruz ist ziemlich dicht besiedelt, es ist keine sehr große Stadt, diese 500 Meter sind leicht zu überschreiten“, „Das Opfer fährt mit der Straßenbahn oder dem Bus, es kommt zu einer Übereinstimmung, und der Alarm geht los.“*<sup>11</sup> Diese unbeabsichtigten Alarme sind sicherlich auch ein begleitender Trigger für die gefährdenden Personen, deren Arbeit an einer Überwindung der Fixierung auf die betroffene Person gestört wird. Arenas García berichtet weiter: *Die Betroffenen wissen, dass die automatische Konfiguration des Systems dazu führt, dass sie stets über die Nähe des Gefährders informiert sind, was ungewollt dazu führt, dass sie dessen Bewegungen*

---

<sup>10</sup> Vgl. ebd. S. 60.

<sup>11</sup> Vgl. ebd. S. 60.

verfolgen. Eine Betroffene sagte ihr: „Ich fuhr über die Autobahn und es piepte, er weiß, dass ich da bin, und umgekehrt. Wir wissen immer, wo der andere ist. Auf emotionaler Ebene ist das sehr hart.“ Trotz des kontinuierlichen, wechselseitigen Kontrollprozesses und des möglichen Stigmas, das dies erzeugt, sagt die Betroffene: „Ich bleibe bei dem Positiven, obwohl es auch Angst machen kann.“<sup>12</sup>

Eine andere Betroffene berichtet, wie das System vom Täter genutzt wurde, um sie zu bedrohen, indem er sich absichtlich ihrer Schutzzone näherte: „Ich habe viele Benachrichtigungen bekommen, mehr absichtliche, um zu sagen 'Hier bin ich', als die anderen [unbeabsichtigte Alarmer].“ Damit verbunden ist, dass die Wirkweise des Systems von gefährdenden Personen genutzt werden kann, den Aufenthaltsort Betroffener zu ermitteln. Zwei Betroffene berichten: „Das Gerät piept bei mir, die 250 Meter drehen sich um mich, sie sind nicht fix. Ich habe 200 Meter. Bei 250 Metern wird er und auch ich benachrichtigt. Ohne es zu wollen, weiß er, wo ich bin, das ist ein Nachteil.“<sup>13</sup> „Ich ging mit den Kindern in ein Dorf zu Fuß, und es fing an zu piepen. Er war zufällig dort, weil es ihm mitgeteilt wurde, dass er in 20 Metern und 30 Metern Entfernung von mir ist. Er wusste es nicht, aber man gibt ihm auf einem Silbertablett die Information, dass man dort ist. An diesem Tag hatte ich Angst. An diesem Tag waren wir auf der Straße, uns gegenüber, auf jeder Seite der Straße. Er war in einer Bar und ich war im ersten Stock eines Hauses, zum Glück war ich nicht auf der Straße. Das Armband hat auch eine Kehrseite.“<sup>14</sup>

Wir schätzen ein, dass vor Gericht die unabsichtlichen Übertretungen nur schwer von den absichtlichen zu unterscheiden sein werden. Im Zweifelsfall könnten die Alarmer der dann mutmaßlich unabsichtlichen Übertretungen genutzt werden, die EAÜ als in der Öffentlichkeit stigmatisierend darzustellen und in der Folge – im Einzelfall, sowie als Maßnahme generell

---

<sup>12</sup> Vgl. ebd. S. 66.

<sup>13</sup> Vgl. ebd. S. 66.

<sup>14</sup> Vgl. ebd. S. 66.

– wieder einzustellen. Ein Aufenthaltsgebot würde diese Verteidigungsstrategie ausschließen, da es Verhaltenssicherheit für alle böte.

Die unabsichtlichen Annäherungen und auch die absichtlichen Einschüchterungsaktionen, die das System produziert bzw. weiterhin zulässt, ziehen ebenso viel Arbeit bei den Einsatzkräften nach sich, wenn die Sicherheit kontrolliert werden muss. Arenas Garcíá hierzu: *Was die Auswirkungen auf Opfer und Täter betrifft, sind sich die Polizisten einig, dass es bestimmte unvermeidbare Aspekte im Umgang und der Funktionsweise der Systeme gibt, die unangenehme Situationen für die Opfer hervorrufen. Einer dieser Aspekte ist die häufige und / oder kontinuierliche Kommunikation durch die Polizei, um Überprüfungen durchzuführen und zu bestätigen, dass alles optimal funktioniert. Das bezieht sich auf die Telefonanrufe und die routinemäßigen Überprüfungen in der Nähe des Wohnorts: „Was wir tun, ist, sie, in Anführungszeichen, sehr zu stören. Es gibt einige Opfer, die fast ermüdet sind, aber es ist zu ihrem eigenen Wohl.“ In diesem Zusammenhang sagt ein Polizist, dass einige Frauen zögerten, das Gerät zu benutzen, weil sie sich nicht so kontrolliert fühlen wollen: „Ich weiß, dass der Staatsanwalt den Frauen mit mittlerem bis hohem Risiko die Geräte anbietet, aber sie nehmen sie nicht an, weil sie befürchten, dass es sie zu sehr kontrolliert.“<sup>15</sup> Auch berichten die Betroffenen, dass das Tragen des Senders sie immer wieder daran erinnere, in welcher Gefahr sie sich befinden. Betroffenen können ihre Lage mit dem spanischen Modell ebenso wenig vergessen, wie den Sender.*

Diese Berichte zeigen, dass die EAÜ nach dem sog. spanischen Modell weiterhin mit erheblichen Zumutungen für Betroffene verbunden ist. Um eine wirkliche Verbesserung ihrer Situation zu erreichen, liegt das Aufenthaltsgebot nahe, hier könnte die Überwachung der Aufenthaltsorte der Frau entfallen. Im Falle eines Alarms (Gefährder verlässt die Gebotszone) könnte sie angerufen und der Aufenthaltsort abgefragt werden.

---

<sup>15</sup> Vgl. ebd. S. 65.

## **Keine EAÜ ohne verpflichtend begleitende Täterarbeit**

Neben diesem Plädoyer für das Aufenthaltsgebot ist uns eine weitere, die EAÜ begleitende Maßnahme sehr wichtig: begleitende verpflichtende Täterarbeit. Eine zeitlich begrenzte EAÜ macht auf Grundlage der bisherigen Erfahrungen mit Hochrisikofällen und den wissenschaftlichen Erkenntnissen rund um Trigger Sinn. Die Gefahr steigt zum Beispiel in Situationen, die die Endgültigkeit der Trennung markieren, wie Scheidung, Sorgerechtsverhandlung, neue Partnerschaft, letzte Aussprache sowie rund um Situationen, die die psychische Stabilität der gefährdenden Person angreifen, wie Arbeitsverlust, Sucht, Bekanntwerden der Gewalt im Familien- und Freundeskreis. Die Gefahr steigt aber auch mit jeder Maßnahme gegen die gefährdende Person, wie Strafanzeige /-prozess, gerichtliche Anordnung, Kontaktverbot, da diese oft auf die Betroffenen zurückgeführt werden. Die EAÜ ist eine stark einschränkende Maßnahme, die ganz sicher als Trigger zu werten sein wird. Arenas García hierzu: *Die Opfervertretenden schlagen vor, die telematischen Schutzmaßnahmen aufrechtzuerhalten, auch nachdem die einstweilige Verfügung abgelaufen ist oder der Täter freigelassen wurde: „Wenn die EAÜ endet, bleibt das Risiko dasselbe und ich bin nicht geschützt“, „Die einstweilige Verfügung endet und damit auch der Schutz, sie irren sich, wenn sie denken, dass nach der Verfügung alles vorbei ist.“ Frauen beschreiben ihre Partner als besessen von ihnen. Ihre ganze Welt – besonders nach der Anzeige und der Schutzanordnung – dreht sich nur um sie: „In ihrem Kopf bist nur du, weil sie denken, du hast ihr Leben ruiniert.“ In diesem Zusammenhang äußern sie, dass die Besessenheit und die ursprüngliche Gewaltsituation, die die Anzeige ausgelöst hat, nach der Verfügung nicht verschwinden, im Gegenteil, sie wird gefährlicher und ist dann, wenn die Opfer am meisten schutzlos sind.<sup>16</sup>*

Die pauschale Aufrechterhaltung der Maßnahme für einen langen Zeitraum, wie sie im obigen Zitat anklingt, lehnen wir im Grundsatz, wegen der starken Einschränkung der gefährdenden Person, ab. Vielmehr legen wir Wert auf die enge verpflichtende Begleitung der EAÜ durch Täterarbeitsprogramme. Das hätte den weiteren Vorteil, dass Erkenntnisse über den aktuellen Zustand der gefährdenden Person in die kontinuierliche Bewertung der

---

<sup>16</sup> Vgl. ebd. S. 68.

Gefahrensituation für die Betroffenen einfließen könnten und so ein schärferes Bild entsteht: Konnte die Fixierung auf die betroffene Person überwunden werden und ist in der Folge die Maßnahmen zu lockern / nicht zu verlängern?

## **Technik**

Zuletzt möchten wir anmerken, dass wir die Einführung der EAÜ in Schleswig-Holstein für notwendig erachten, uns gleichzeitig aber bewusst sind, dass sie eine große – mindestens in den ersten zwei Jahren personalintensive – Aufgabe darstellt. Es ist beispielsweise anzunehmen, dass es in der Anfangszeit zu technischen Herausforderungen kommt, z. B. eine hohe Anzahl von Warnungen aufgrund von Verbindungsaussetzern oder leeren Akkus, die alle Beteiligten frustrieren können. Um derartigen Frust zu vermeiden, sollten von Beginn an die technischen und prozessualen „learnings“ aus Spanien, Frankreich und Zürich einfließen. In Spanien konnte beispielsweise über eine technische Lösung die Alarmrate pro Gerät um ca. 73 % reduziert werden.<sup>17</sup> Ebenso braucht es Fortbildungskapazitäten bei den Einsatzkräften. In Spanien wird das System (insbesondere die Zusammenarbeit mit der COMETA; deutsche Entsprechung: Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder (GÜL)) in 8-10 tägigen Fortbildungen erlernt. Ein Erfolgsgarant ist die korrekte Bewertung eines Alarms als beabsichtigt oder unbeabsichtigt (der allergrößte Anteil der Alarme), woran die GÜL maßgeblichen beteiligt ist. In der Folge sind die Reaktionszeiten in Spanien auf 5-7 Minuten im Ernstfall gebracht worden, was einen tatsächlichen Schutz verspricht.

## **Einbezug der Justiz**

Am Übergang von Polizei und Justiz sind ebenso Herausforderungen zu erwarten. So hat es in Spanien ca. 3 Jahre gedauert, bis die Justiz regelmäßige Anordnungen einer EAÜ erlassen hat. Ein Grund hierfür waren mangelnde Erkenntnisse über die Wirkweise und Wirksamkeit der Maßnahme. Erkenntnisse über die Wirksamkeit konnten wiederum nicht generiert

---

<sup>17</sup> Vgl. ebd. S. 59.

werden, da es zu wenig gerichtlich angeordnete Anwendungen gab.<sup>18</sup> Hier empfehlen wir den Einbezug der Justiz von Beginn an in die Etablierung der Maßnahme und die Zurverfügungstellung von internationalen Erkenntnissen und Kontakten zwecks Austausch.

### **Zu § 204 Absatz 1 Nummer 6 LVwG**

Wir begrüßen die Möglichkeit der Ingewahrsamnahme als polizeiliche Maßnahme, sollte die EAÜ nicht die intendierte Wirkung entfalten.

Abschließend möchten wir uns ausdrücklich für die detaillierte Arbeit an dem vorliegenden Gesetzentwurf bei allen Beteiligten bedanken. Es wird sehr deutlich, dass Erkenntnisse über Schutzlücken aus Tötungsdelikten der letzten Jahre eingeflossen sind. Hieran lässt sich erkennen, dass Schleswig-Holstein Gewaltschutz als Qualitätsmerkmal anerkennt und Qualitätsmanagement (Lernen aus Fehlern) betreibt.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Katharina Wulf

---

<sup>18</sup> Vgl. ebd. S. 67.